

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 16

Helmstedt, den 18.04.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

74.	Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Danndorf	142
75.	Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Beierstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen	143
76.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Büdenstedt für das Haushaltsjahr 2002	144
77.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Schöningen; hier: 1. Bebauungsplan „Der Kleine Kamp“, Aufhebung 2. Bebauungsplan „Am Schöninger Berg“, Aufhebung 3. Bebauungsplan „Am Rotenberge 2“, teilweise Aufhebung 4. Bebauungsplan „Am Rotenberge 2, 7. Änderung“	147
78.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuß für Wirtschaft und Fremdenverkehr	152

B. Nichtamtlicher Teil

74. Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Danndorf

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 - 9, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Danndorf in seiner Sitzung am 14. März 2002 folgende 4. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Danndorf vom 27. Aug. 1987 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 15.10.1987, Nr. 60, lfd. Nr. 206), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung des Ortsrechts bezüglich der Einführung des EURO vom 27. Juni 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 26. Juli 2001, Nr. 29, lfd. Nr. 143 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „41,00 €“ durch die Angabe „38,25 €“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Buchst. a) wird die Angabe „443,00 €“ durch die Angabe „415,00 €“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2 Buchst. b) wird die Angabe „103,00 €“ durch die Angabe „96,50 €“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 2 Buchst. c) wird die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „65,00 €“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „10,00 €“ durch die Angabe „12,80 €“ ersetzt.
6. In § 3 wird die Angabe „10,00 €“ durch die Angabe „12,80 €“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Verkündungsblatt ausgegeben worden ist.

Danndorf, den 14. März 2002

gez. Müller
1. stv. Bürgermeister

(L.S.)

gez. Borgfeld
Bürgermeister

ABl.-Nr. 16 vom 18.04.2002.

75.

Bekanntmachung der

**5. Satzung zur Änderung
der Satzung der Gemeinde Beierstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen**

Aufgrund der §§ 6, ~~29~~, 39 Abs. 5 bis 9, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Beierstedt in seiner Sitzung am 04. März 2002 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Beierstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Beierstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen, zuletzt geändert durch die 4. Satzungsänderung vom 08.11.1999 und die EURO-Satzung vom 14.09.2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „20,00 DM/10,00 €“ durch die Zahl „12,00 €“ ersetzt.
2. In § 2 Ziffer 1 wird die Zahl „300,00 DM/150,00 €“ durch die Zahl „160,00 €“ ersetzt.
3. In § 2 Ziffer 2 wird die Zahl „30,00 DM/15,00 €“ durch die Zahl „18,00 €“ ersetzt.
4. In § 2 Ziffer 3 wird die Zahl „30,00 DM/15,00 €“ durch die Zahl „18,00 €“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. April 2002 in Kraft.

Beierstedt, den 04. März 2002

gez. Pietsch
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 16 vom 18.04.2002

Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 21.02.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.363.700,-- EUR
	in der Ausgabe auf	6.416.100,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	311.900,-- EUR
	in der Ausgabe auf	311.900,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 75.000,-- EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 48.800,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer	340 v.H.
-------------------------	----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO, soweit im Einzelfall der Betrag von 3.000,-- EUR nicht überschritten wird.

Büddenstedt, den 21.02.2002

gez. Neddermeier
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 12. 04. 2002 unter dem Aktenzeichen 21-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2002 liegt gem. § 86 Abs. 2 S. 3 NGO

vom 22. 04. 2002 bis 26. 04. 2002

und

vom 25. 04. 2002 bis 30. 04. 2002

zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Rathausplatz 2a (Zimmer 1) öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht über Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts liegt hier gem. § 109 Abs. 3 NGO in der o. g. Zeit ebenfalls öffentlich aus.

Büddenstedt,

gez. Neddermeier
Bürgermeister

(L.S.)

- 77. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Schöningen;**
hier: 1. Bebauungsplan „Der Kleine Kamp“, Aufhebung
2. Bebauungsplan „Am Schöninger Berg“, Aufhebung
3. Bebauungsplan „Am Rotenberge 2“, teilweise Aufhebung
4. Bebauungsplan „Am Rotenberge 2, 7. Änderung“

Der Rat der Stadt Schöningen hat die vorstehenden Bebauungspläne in seiner Sitzung am 12.12.2001 als Satzung beschlossen.

Diese Satzungsbeschlüsse über die Bebauungspläne werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) bekanntgemacht.

Der jeweilige Plangeltungsbereich ist aus den beigelegten Kartenausschnitten zu ersehen.

Die Bebauungspläne nebst Begründungen können im Rathaus-Altbau der Stadt Schöningen, Markt 1, Zimmer 16, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungspläne Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt treten die Bebauungspläne

1. „Der Kleine Kamp“, Aufhebung
2. „Am Schöninger Berg“, Aufhebung
3. „Am Rotenberge 2“, teilweise Aufhebung
4. „Am Rotenberge 2, 7. Änderung“

in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) über die Entschädigung von eingetretenen Vermögensnachteilen durch die Bebauungspläne sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schöningen, den 09. April 2002

Stadt Schöningen

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Voß

1. Stadtrat

**STADT SCHÖNINGEN, ORTSCHAFT ESBECK
LANDKREIS HELMSTEDT**

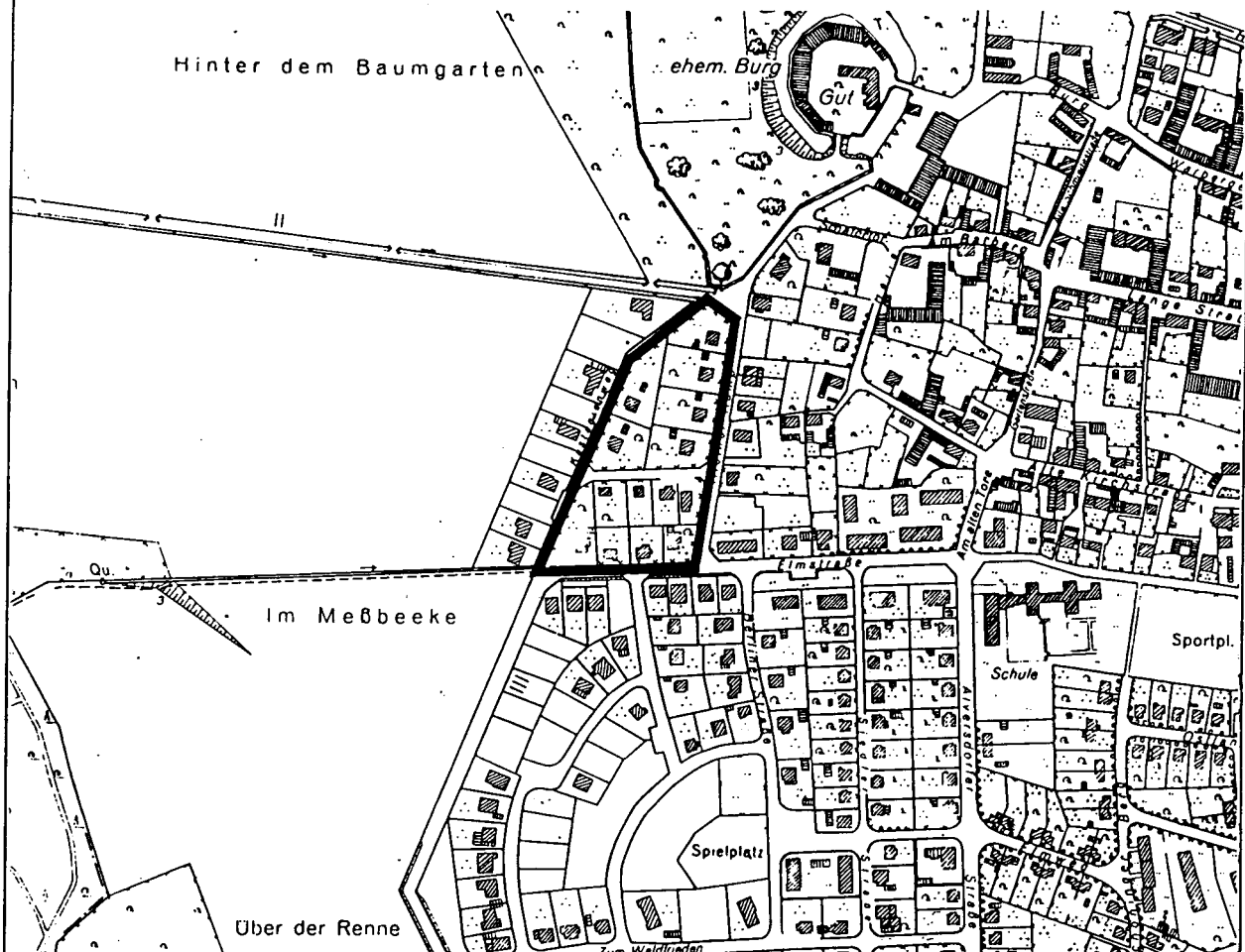
BEBAUUNGSPLAN

DER KLEINE KAMP

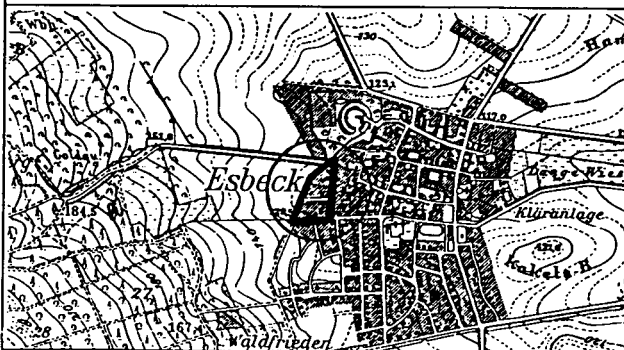
AUFHEBUNG

ANLAGE ZUM BESCHLUSS

GEBIETSABGRENZUNG



Der rechtskräftige Bebauungsplan "Der kleine Kamp" wird komplett aufgehoben.



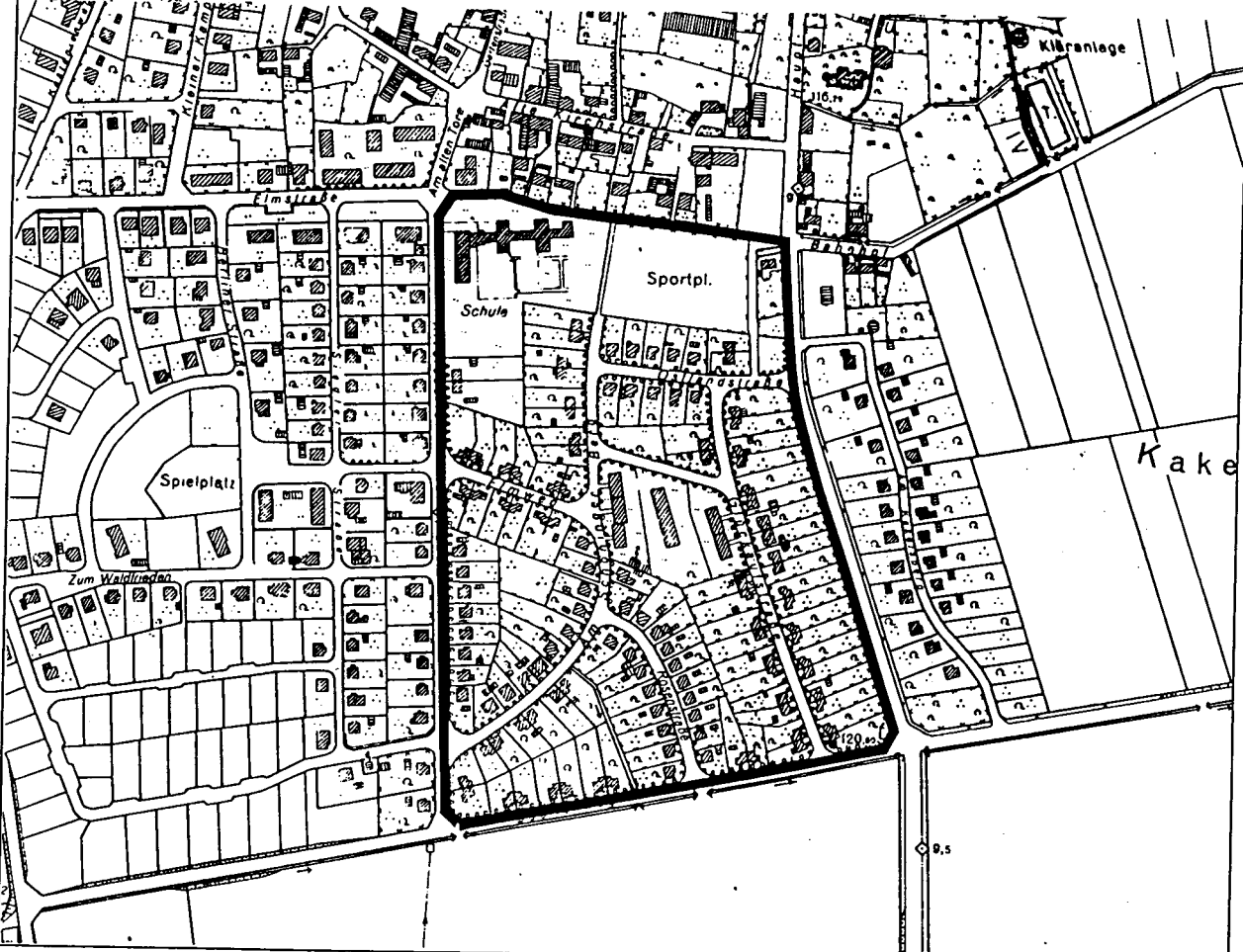
Das Baugebiet liegt im Westen der Ortslage, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Bohlweg 1 38100 Braunschweig

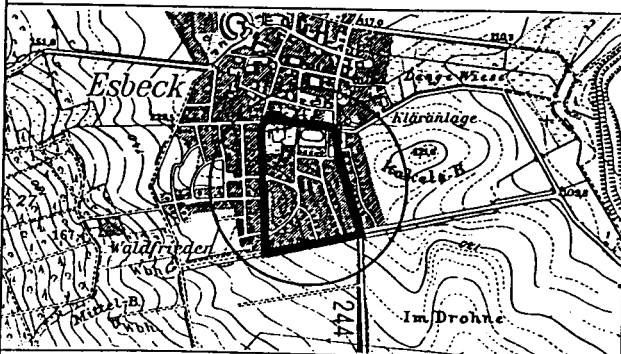
**STADT SCHÖNINGEN, ORTSCHAFT ESBECK
LANDKREIS HELMSTEDT**

**BEBAUUNGSPLAN
AM SCHÖNINGER BERG
AUFHEBUNG**

**ANLAGE ZUM BESCHLUSS
GEBIETSABGRENZUNG**



Der rechtskräftige Bebauungsplan "Am Schöninger Berg" wird komplett aufgehoben.



Das Baugebiet liegt im Südosten der Ortslage, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Bohlweg 1 38100 Braunschweig

STADT SCHÖNINGEN, ORTSCHAFT ESBECK
LANDKREIS HELMSTEDT

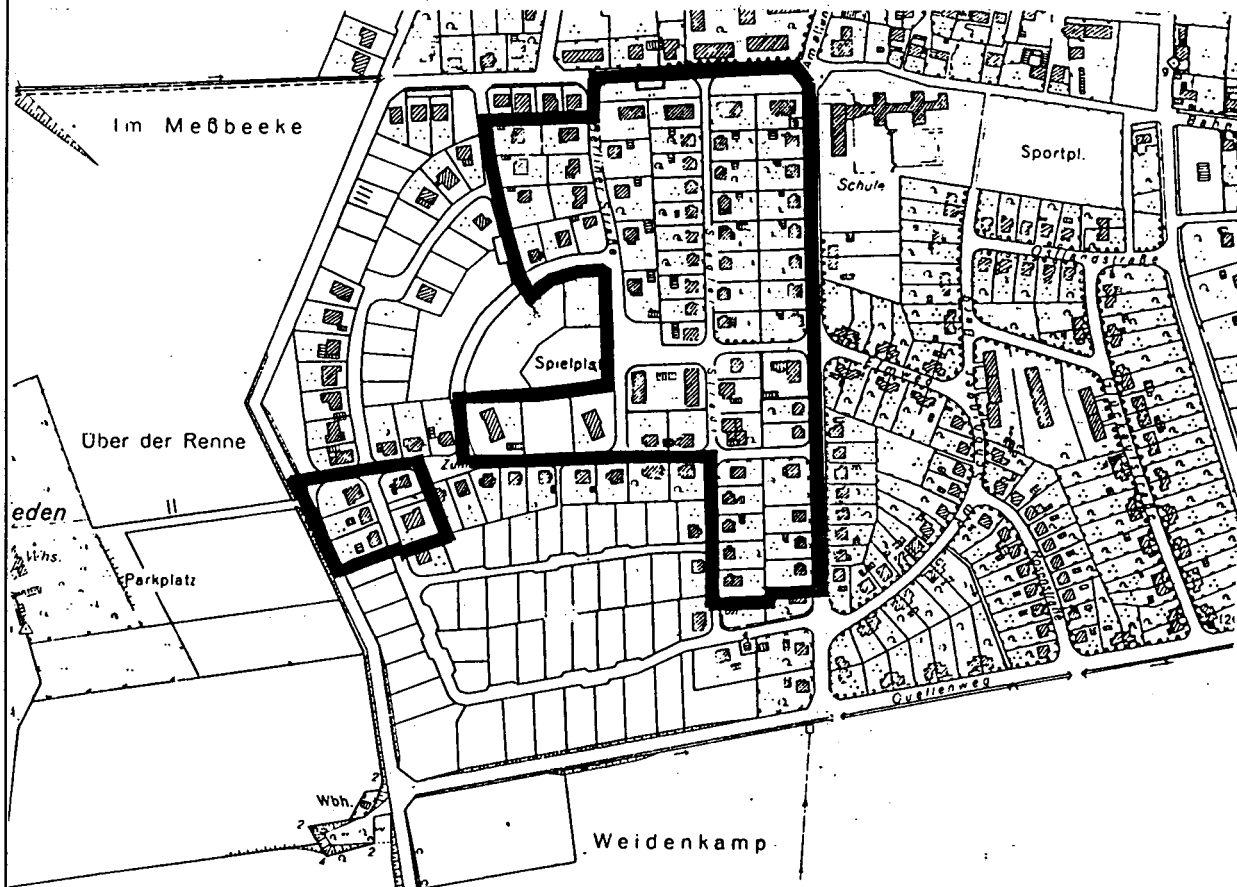
BEBAUUNGSPLAN

AM ROTENBERGE 2

TEILWEISE AUFHEBUNG

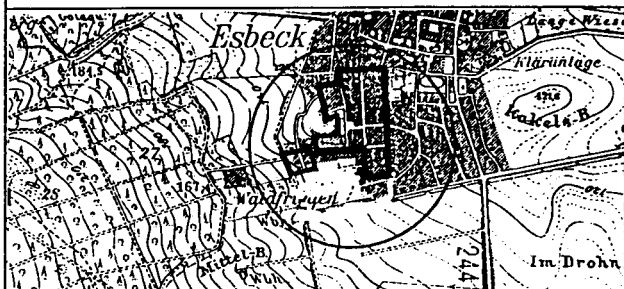
ANLAGE ZUM BESCHLUSS

GEBIETSABGRENZUNG



Die o.a. Teilbereiche des rechtskräftigen Bebauungsplans werden aufgehoben.

Es handelt sich um einen nordöstlichen und einen westlichen Teil des Urplans, einen kleinen Teil der 1. Änderung (südöstlicher Teil) und die 2. Änderung (Die 2. Änderung wurde teilweise durch die 6. Änderung überplant).



Das Baugebiet liegt im Süden der Ortslage, wie dargestellt.

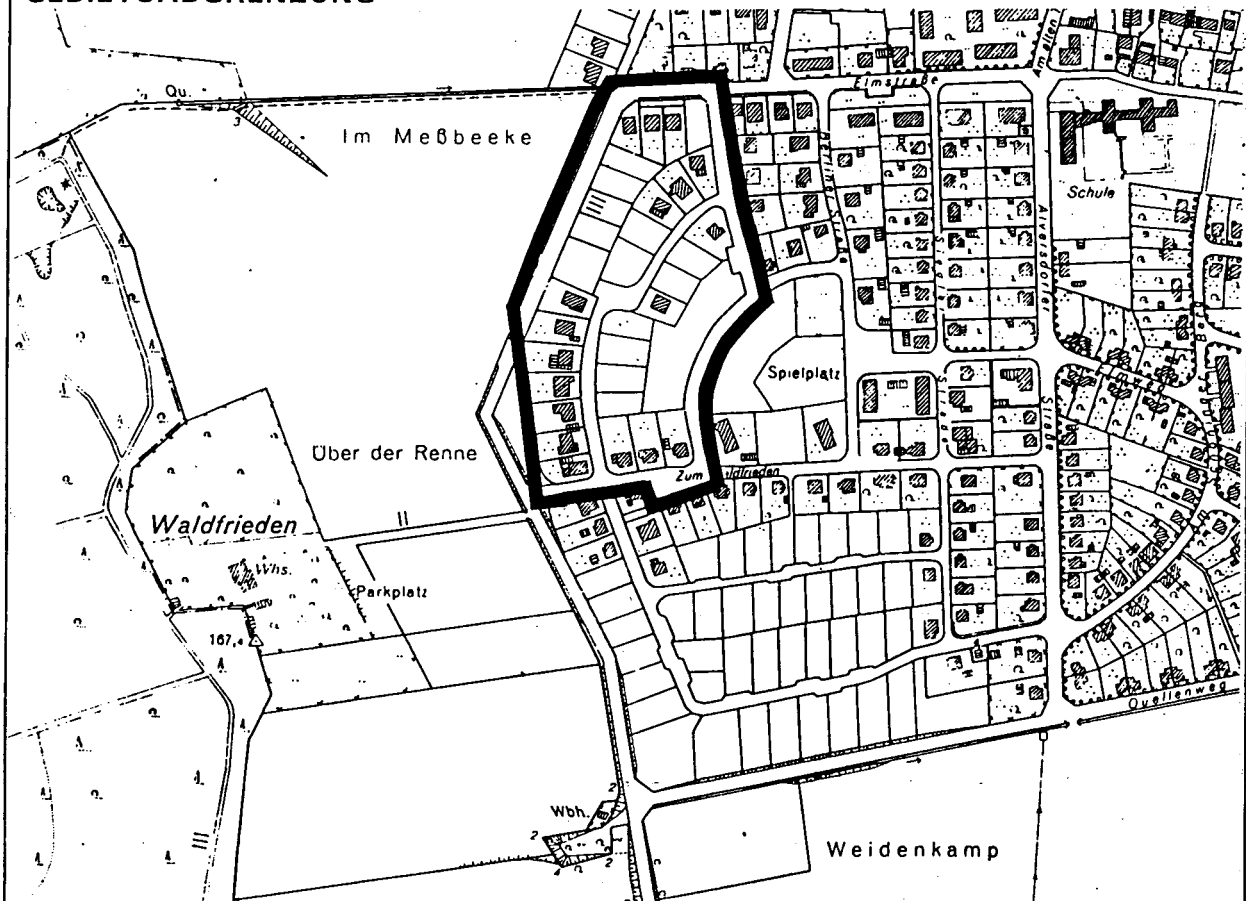
Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Bohlweg 1 38100 Braunschweig

-151-

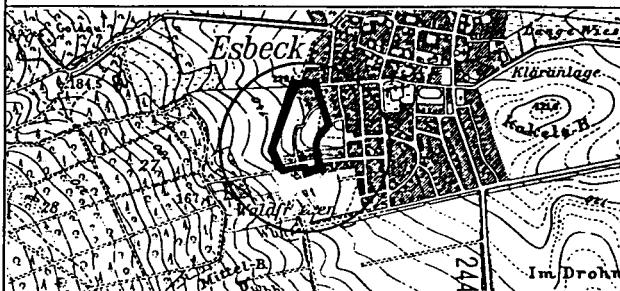
STADT SCHÖNINGEN, ORTSCHAFT ESBECK
LANDKREIS HELMSTEDT

BEBAUUNGSPLAN
AM ROTENBERGE 2
7. ÄNDERUNG

ANLAGE ZUM BESCHLUSS
GEBIETSABGRENZUNG



Die zweite und die dritte textliche Festsetzung aus dem Bebauungsplan über die Zulässigkeit von Garagen an der Nachbargrenze und über die eingeschränkte Anwendbarkeit des § 23 Abs. 5 BauNVO werden ersatzlos aufgehoben.



Das Baugebiet liegt im Westen der Ortslage, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Bohlweg 1 38100 Braunschweig

78. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für Wirtschaft und Fremdenverkehr

Am Montag, dem 22.04.2002, findet um 15.00 Uhr in Helmstedt, Magdeburger Berg, Unternehmen Bau King AG – Baubedarf Lehrmann - eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Fremdenverkehr statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 17.01.2002
4. Einwohnerfragestunde
5. Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten, die den Landkreis Helmstedt betreffen
6. Besichtigung des Unternehmens Bau King AG
7. Sachstandsbericht zum Offroad Erlebnispark durch die Sprecherin der ARGE, Frau Stadtdirektorin Heister-Neumann
8. Sachstandsbericht Regionalmanagement
9. Sachstandsbericht Auto5000 GmbH
10. Sachstandsbericht Ansiedlung Firma Schrick in Lehre-Flechtorf
11. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 11.04.2002

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 16 vom 18.04.2002

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian